

Lichtenstein-Culmburger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Johndorf, Ködlich, Bernsdorf, Müsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicolaß, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Rübshappel und Zirschheim

Amtsblatt für das **Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein**

Älteste Zeitung im **Amtsgerichtsbezirk**

Nr. 43.

Hauptausfertigungsorgan im Amtsgerichtsbezirk.

69. Jahrgang.

Freitag, den 21. Februar

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 3 RM. durch die Post bezogen 3 RM. 42 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm-Ebert-Strasse 5b, alle Postanstalten Postboten, sowie die Kundenträger entgegen. — Inserate werden die fünfspaltige Grundzeile mit 20, für auswärtige Besteller mit 30 Pf. berechnet. — Retrospektive 60 Pf. — Am amtlichen Teile folgt die zweispaltige Beile 75 Pf., für Kundenträger 90 Pf. — Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lichtenstein.

Butt in Selee, L. M. K. B. Abschn. 6, 1/4 Pfd. 50 Pf., Nr. 929—965 bei Reinhold, Nr. 966—994 bei Weiß, Nr. 995—1028 bei Löschner, Nr. 1029—1059 bei Frankenberger, Nr. 1060—1081 bei Madlo, Nr. 1082—1108 bei Mirus.

Geräucherter Fischfleisch, L. M. K. B. Abschn. 6, 1/4 Pfd. 90 Pf., Nr. 1109—1433 bei Lindig, Nr. 1434—1776 bei Rüdiger.

Verkaufsstelle Bürgererschule, Freitag von 3—5 Uhr, Eier, 1 St. 55 Pf., Nr. 1243—2052.

Ablieferung der Marken B u. C der Landeskartoffelkarte.

Alle Inhaber von noch nicht belieferten Marken B und C der Landeskartoffelkarte werden hierdurch aufgefordert, diese Marken bis spätestens **nächsten Sonnabend mittags 1 Uhr im Laufe der Geschäftszeit** in unserem Lebensmittelamt abzuliefern und gegen Wochenkarten umzutauschen. **Wer die betr. Markenabschnitte nicht fristgemäß abgeliefert hat, gilt als auf Landeskartoffelkarte voll beliefert und wird bei Kartoffelzuweisung von Seiten der Stadtverwaltung keinesfalls später berücksichtigt.** Wir raten daher den Betreffenden dringend, der Amtauschspflicht gewissenhaft nachzukommen.

Stadtrat Lichtenstein, am 20. Februar 1919.

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 2086 (Zweitausendsechshundertachtzig) aus den Farbwerken in Höchst a. M. ist wegen bakterieller Verunreinigung zur **Einziehung bestimmt** worden.

Dresden, den 18. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Zur Ausführung der Reichsverordnung über **Waffenbesitz** vom 13. Januar 1919 (R.-G.-Bl. Seite 31) wird folgendes bestimmt:

1. Alle in § 1 der Verordnung aufgeführten Schusswaffen (Gewehre, Karabiner, — Flammenwerfer) sowie Munition aller Art zu Schusswaffen sind innerhalb 14 Tagen nach Erlass dieser Ausführungsbestimmungen abzuliefern.

Personen, die nach Ablauf dieser Frist in das sächsische Staatsgebiet zurückkehren, haben der Ablieferungspflicht unverzüglich nachzukommen.

2. Die Ablieferung hat in Dresden an die Polizeidirektion und deren Wachen, in den anderen Städten mit revidierter Städteordnung an die Stadträte (Polizeiamter) und deren Polizeiwachen, in den übrigen Orten an die Gemeindebehörden zu erfolgen. Die letzteren haben die abgelieferten Stücke in Sammelfsendungen an die Amtshauptmannschaften weiterzugeben. Von den Behörden, an die die Ablieferung erfolgt, sind mit fortlaufender Nummer versehen Empfangsbestimmungen auszustellen, über die ein Verzeichnis zu führen ist, in das zu jeder Nummer Name und Wohnung des Ablieferenden eingetragen werden muß. Die abgelieferten Stücke, an denen die entsprechende Nummer in dauerhafter Weise (womöglich mit Draht befestigt), anzubringen ist, sind in einem gegen Einbruch und Diebstahl hinreichend geschützten Amtsräume aufzubewahren, bis von der Landeszentralbehörde weitere Verfügung getroffen wird. Im Falle von Unruhen sind die

Aufbewahrungsräume mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen Plünderung zu schützen. Eine Entschädigung für die in behördliche Verwahrung genommenen Gegenstände wird nicht gewährt.

3. Von der Ablieferungsfrist sind befreit: hinsichtlich der Dienstwaffen oder Jagdgewehre nebst der dazu gehörigen Munition

a) diejenigen Personen, die zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtigt sind (Polizeibeamte, Forstschußbeamte, Militärpersonen),
b) die Inhaber von noch nicht abgelassenen deutschen Fahres-Jagd-Karten,

c) die nach §§ 3 und 4 des Jagdgesetzes zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigten Personen

hinsichtlich der Waffen und Munition, zu deren Besitz ihnen besondere Genehmigung erteilt ist,

d) die Inhaber von Waffenscheinen der Kreishauptmannschaften,

e) bis auf weiteres Schützengesellschaften und Militär-Vereine, die die Genehmigung zum Besitz von Waffen haben. Die Vorsteher dieser Vereine haben für unbedingt sichere Aufbewahrung zu sorgen. Auch haben sie der unter Ziffer 2 bestimmten Ablieferungsbehörde binnen 14 Tagen Verzeichnisse derjenigen ihrer Mitglieder einzureichen, die Waffen besitzen, hierbei auch Zahl und Gattung dieser Waffen genau anzugeben.

Endlich kann in besonderen Fällen vertrauenswürdigen Personen von den Polizeibehörden (in Dresden von der Polizeidirektion, in den anderen Städten mit revidierter Städteordnung von den Stadträten — Polizeiamtern —, in den übrigen Orten von den Amtshauptmannschaften) ein Erlaubnisschein zum **Besitz** (nicht Tragen) von Waffen erteilt werden. Insbesondere können für Schusswaffen, die familiengeheiliglichen, künstlerischen oder historischen Wert haben, solche Erlaubnisscheine ausgestellt werden.

4. Die Ueberlassung von Schusswaffen und Munition an Personen, die nicht unter Ziffer 3 a—e fallen, ist bis auf weiteres nicht nur den Waffenhändlern und Erdböllern, sondern auch allen anderen Personen verboten. Die Berechtigung zum Besitze von Schusswaffen und Munition gemäß Ziffer 3 a—c ist vor der Ueberlassung durch Kauf, Tausch oder Schenkung sorgfältig zu prüfen, nötigenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde.

5. Die Hauseigentümer oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, von dem Vorhandensein nicht angemeldeter Waffen in ihren Grundstücken der Ortsbehörde Mitteilung zu machen.

6. Die Polizeibehörden sind zu Hausdurchsuchungen berechtigt und verpflichtet, wenn der Verdacht besteht, daß Waffen verheimlicht werden. Die militärischen Sicherheitsorgane sind hierbei zur Unterstützung der Polizei verpflichtet.

7. Auf die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die das Waffentragen und Schießen unter Strafe stellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung werden, sofern nicht eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Dresden, den 14. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Ministerium für Militärwesen.

Justizministerium.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Wie der „Temps“ meldet, findet die kritische Lage im Ruhr-Kohlengebiet die erste Beachtung des alliierten Kriegsrates. Sollten durch die spartakistischen Umtriebe die linksrheinischen Industriewerke ohne Kohlen bleiben, so würden die Alliierten den Waffenstillstand mit dreitägiger Frist kündigen. Und das Kohlengebiet besetzen. Die deutsche Regierung hat also die heilige Pflicht, ihrerseits mit allen Mitteln der Spartakuswirtschaft ein Ende zu machen. Die Bergarbeiterverbände erklären sich gegen den Spartakus-Terror, ebenso gegen den Generallstreik.

* In Weiskirchen wollen die Mehrheitssozialisten keine Steuern zahlen, bevor nicht der unabhängige M- und S-Rat zurücktritt, die Spartakisten wurden größtenteils entwaffnet. In Elberfeld fanden zwischen Regierungstruppen und Spartakisten schwere Kämpfe statt.

* Die Nationalversammlung setzte gestern die allgemeine Aussprache fort, sie zeitigte keine besonderen Ergebnisse.

* Die Polen lehnen sich nicht an den Waffenstillstand: sie setzen ihre Angriffe fort.

* Im Sitzungssaale der Braunschweiger Landesversammlung richteten Arbeitslose Beschädigungen an,

vollführten große Tumulte und vergingen sich tätlich gegen verschiedene Abgeordnete.

* Wie der Vertreter der Telegraphen-Union in Stockholm erzählt, wird General Ludendorff in dieser Woche nach Deutschland zurückkehren, um eine von ihm verfaßte, streng sachlich gehaltene „Geschichte des Weltkrieges“ herauszugeben. Das Werk umfaßt 600 Seiten.

* Die von einigen Blättern verbreitete Nachricht von dem beabsichtigten Rücktritt des Kapitän Vanselow von der Waffenstillstandskommission ist, wie wir hören, falsch. Vorläufig kann man nicht einmal von einer Rücktrittsabsicht sprechen.

* „Newyork-Herald“ meldet, daß in Loboson die ersten deutschen Lebensmitteldampfer eingelassen sind. Ihre Ladung soll innerhalb 10 Tage erfolgen. Die deutsche Schiffsbesatzung darf das Hafengebiet nicht verlassen.

* Die Münchener Regimenter haben eine Erklärung für die Einberufung des bayerischen Landtags und für eine aus den Mehrheitsparteien gebildete Regierung beschlossen. Ministerpräsident Eisner ist aufgefordert worden, zurückzutreten. Auch die „Münch. Post“ fordert den Rücktritt Eisners als politische Notwendigkeit. Eine Entscheidung muß bald fallen.

* Der „Temps“ meldet: Im Kammerauschuß für

auswärtige Angelegenheiten erklärte Clemenceau, daß am 15. März die Präliminarrüchensverhandlungen beginnen.

* Von sozialdemokratischer Seite treten als Unterstaatssekretäre in die Regierung ein: Dr. Quast ins Reichsamt des Innern und Taubadel ins Reichspostamt.

* In der Berliner Industrie müssen wegen Kohlemangels umfangreiche Entlassungen von Arbeitern stattfinden.

* Die „Times“ meldet aus China, daß der gesamte deutsche Besitz dort beschlagnahmt worden ist.

* In Fürth hat Spartakus die öffentliche Gewalt an sich gerissen, in Erlangen und Bamberg gelang es ihm nicht. Gotha ist von Regierungstruppen besetzt, weil das dortige Regiment nicht in seine Verfassung nach Koburg willigte. Es kam zu blutigen Kämpfen, die Arbeit ruht zum Teil, der Zugverkehr ist eingestellt.

* Auf dem Bahnhof Tübingen wurden infolge Zusammenstoßes 7 mit Soldaten besetzte Eisenbahnwagen zertrümmert; man zählte 150 Tote und Verletzte.

* Von den 255 Mandaten der deutsch-österreichischen Nationalversammlung konnten bisher 162 besetzt werden; dabei erlangten die Sozialdemokraten 70, die Christlich-Sozialen 67, die Deutsch-Vorwärtlichen